



Medienmitteilung

Datum: 5. Juni 2014 – Nr. 30
Sperrfrist: keine

Soforthilfefonds für Betroffene früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Der Regierungsrat begrüsst es, Betroffene von früheren fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in heutigen Notsituationen finanziell zu unterstützen. Zugunsten des Soforthilfefonds für die Betroffenen bewilligt er einen einmaligen Beitrag von 22 500 Franken zulasten des Swisslos-Fonds.

Im April 2014 wurde der Soforthilfefonds mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Delegierten für die Opfer und der Glückskette offiziell geschaffen. Er wird auf freiwilliger Basis durch Kantone, Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen unterstützt, wobei die Kantone einen wesentlichen Beitrag leisten. Insgesamt sieben bis acht Millionen Franken sollen dabei zur Verfügung stehen. Ab Juni 2014 können Betroffene entsprechende Gesuche für Soforthilfe einreichen und ab September 2014 sind erste Auszahlungen geplant. Vorgesehen sind einmalige Beiträge zwischen 4 000 und 12 000 Franken zur Unterstützung in prekären finanziellen Situationen, in denen sich Betroffene heute befinden. Die Soforthilfe gilt nicht als pauschale Entschädigung für erlittene Beeinträchtigungen.

Deshalb soll ein Solidaritätsfonds geschaffen werden. Da die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen dafür voraussichtlich drei bis vier Jahre dauert, dient nun der Soforthilfefonds als Überbrückungshilfe für Betroffene.